

# RS OGH 2001/2/27 1Ob251/00v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.2001

## Norm

AHG §1 Cd5

AHG §1 Cd9

UbG §3

UbG §9

## Rechtssatz

Die Beurteilung, ob die Unterbringungs Voraussetzungen des § 3 UbG gegeben sind, hat in unterschiedlicher Intensität zu erfolgen. Von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes können medizinische Kenntnisse in einem Ausmaß, daß sie psychische Krankheiten einwandfrei erkennen und auch verlässlich beurteilen können müssten, ob bei einer Person die ernstliche und erhebliche Selbstgefährdung beziehungsweise Gemeingefährdung anzunehmen sei, nicht erwartet werden.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 251/00v  
Entscheidungstext OGH 27.02.2001 1 Ob 251/00v  
Veröff: SZ 74/32

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114872

## Dokumentnummer

JJR\_20010227\_OGH0002\_0010OB00251\_00V0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)